

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag der Stadt Speyer
zur Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten durch die
Verkehrsbetriebe Speyer GmbH
im Wege der Inhouse-Vergabe (§ 108 GWB)

Präambel

Die kreisfreie Stadt Speyer ist in ihrem Zuständigkeitsgebiet gemäß § 5 Abs. 1 Nahverkehrsgesetz Rheinland-Pfalz (NVG) Aufgabenträgerin für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und zuständige Behörde im Sinne des Art. 2 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ (VO 1370/2007) i.V.m. § 5 Abs. 3 NVG. Ihr obliegen daher die Aufgaben der Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des ÖPNV. Darüber hinaus ist die Stadt ebenfalls öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 99 GWB.

Die Verkehrsbetriebe Speyer GmbH (VBS), eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadtwerke Speyer GmbH, diese wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Speyer stellt als Liniengenehmigungsinhaberin für die Linie 5960 den Anruf-Sammel-Taxi-Verkehr (AST) im Stadtgebiet Speyer sicher. Neben der Sicherstellung des AST-Verkehrs ist die VBS u.a. für die Unterhaltung der ÖPNV-Infrastruktur zuständig.

Vor dem Hintergrund der derzeit bestehenden Notmaßnahme nach Art. 5 Abs. 5 VO 1370/2007 ist die Stadt gehalten, an die VBS schnellstmöglich einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) über die Sicherstellung der bereits bisher von der VBS auf dem Stadtgebiet erbrachten Verkehrsleistungen im Wege einer Inhouse-Vergabe nach § 108 GWB auf Dauer zu vergeben.

Auf eine Vorabveröffentlichung im TED (Tenders Electronic Daily), der Online-Version des „Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union“ für das europäische öffentliche Auftragswesen nach Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007, wurde, aus Gründen der Verringerung des bürokratischen Aufwandes und einer zeitnahen Umsetzung der Inhouse-Vergabe, verzichtet, da die Personenverkehrsleistung des AST-Verkehrs derzeit jährlich nur 14.500 km aufweist.

Die Stadt entscheidet sich mit der Inhouse-Vergabe bewusst gegen die Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens zur Vergabe von Verkehrsleistungen. Vorrangige Ziele der Direktvergabe an ein eigenes Verkehrsunternehmen sind die Sicherstellung eines laufenden Einflusses der Stadt auf die Ausgestaltung des ÖPNV, und die Gewährleistung von Flexibilität und Gestaltungsspielräumen, insbesondere im Hinblick auf Herausforderungen wie demografischer Wandel und Verkehrswende.

Die Laufzeit des vergebenen Linienbündels des Stadtverkehrs Speyer endet zum 31.12.2023, so dass eine erneute Vergabe des Stadtverkehrs für das Jahr 2023 geplant ist. Zur Möglichkeit der Stadt Speyer den AST-Verkehr an den Stadtverkehr anzupassen oder im Linienbündel zu integrieren, wird die Laufzeit des öDA für den AST-Verkehr ebenfalls bis zum 31.12.2023 beschränkt.

Die Stadt betraut die VBS daher ab dem 01.01.2021 für einen Zeitraum bis zum 31.12.2023 mit der Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten auf dem Stadtgebiet Speyer gemäß § 108 Abs. 1 GWB.

Die Voraussetzungen einer Inhouse-Vergabe liegen vor und die Stadt wird in der Folge die Erfüllung der Voraussetzungen für die Laufzeit dieses öDA sicherstellen. An der VBS besteht keine private Beteiligung. Die VBS steht zu 100% im Eigentum der Stadtwerke Speyer GmbH, deren

¹ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2016/2338 vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste.

einzigste Gesellschafterin wiederum die Stadt ist. Entsprechend kann die Stadt über die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Speyer GmbH einen Einfluss auf die Geschäftsführung derselben ausüben, dass diese wiederum über die Gesellschafterversammlung der VBS die Geschäftsführung der VBS anweisen kann, entsprechend dem Willen der Stadt zu handeln, sodass eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle ausgeübt werden kann. Die VBS ist auch im Wesentlichen und damit zu über 80% (gemessen am Gesamtumsatz) für die Stadt tätig.

§ 1 Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

- (1) Die Stadt Speyer betraut die VBS im Wege der Inhouse-Vergabe nach § 108 Abs. 1 GWB mit der Erbringung von Personenverkehrsdiensten im Linienverkehr auf der Linie 5960 auf Grundlage der der VBS erteilten Liniengenehmigung im Sinne des § 42 PBefG i.V.m. § 2 Abs. 6 PBefG, sowie dem Unterhalten, der Vorhaltung, Wartung und Instandhaltung der ortsfesten Infrastruktur für den ÖPNV in Speyer, unter Beachtung des im Nahverkehrsplan der Stadt Speyer vorgegebenen Anforderungsprofils. Die Einzelpflichten nach § 2 sind zu beachten. Die hierdurch definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen i.S.v. Art. 2 lit. e) VO 1370/2007 werden nachfolgend auch als Anforderungsprofil bezeichnet.
- (2) Die VBS entwickelt aus dem Anforderungsprofil nach Abs. 1 den Fahrplan für die Linie 5960. Im Ausgangspunkt entspricht das Fahrplanangebot ab dem 14.12.2014 diesem Anforderungsprofil.
- (3) Zusatzverkehre wie Verstärkerfahrten im Rahmen von Linienverkehren oder Sonderformen des Linienverkehrs auf der Grundlage bestehender Liniengenehmigungen sind Bestandteil des Anforderungsprofils. Jahreszeit- und ferienbedingte Leistungsänderungen nach bisheriger Übung sind zulässig. Das Reagieren auf wiederkehrende Großveranstaltungen, Störungen oder die Organisation umleitungsbedingter Angebotsänderungen liegt in der unternehmerischen Verantwortung der VBS.

Verkehrsleistungen, die keine Verkehrsleistungen nach dem PBefG sind (z.B. freigestellte Verkehre oder Gelegenheitsverkehre) bzw. nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen stehen, sind nicht Gegenstand dieses öDA.

- (4) Der personenbeförderungsrechtliche Status der VBS im Verhältnis zu den Fahrgästen und den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden bleibt von diesem öDA unberührt. Die VBS erbringt die Verkehrsleistungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Ihr stehen entsprechend die Einnahmen aus den Fahrscheinverkäufen und die entsprechenden Fahrgeldersatzeinnahmen zu.
- (5) Die in diesem öDA enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen stehen in Einklang mit den politischen Zielen der Stadt Speyer. Sie entsprechen den im Nahverkehrsplan der Stadt Speyer niedergelegten Vorgaben.

§ 2 Einzelpflichten der VBS

- (1) Zur ordnungsgemäßen Erbringung des ÖPNV-Leistungsangebotes hat die VBS unter Berücksichtigung des Anforderungsprofils insbesondere folgende Einzelpflichten:
 - a) Durchführung des Fahrbetriebs im Anruf-Sammel-Taxi-Verkehr (AST) mit Kraftfahrzeugen;

- b) Vorhaltung, Wartung und Instandhaltung der ortsfesten Infrastruktur für den ÖPNV in Speyer (Wartehallen, Haltestellen, Busbahnhof, Busbevorrechtigung an Lichtsignalanlagen [Busbeschleunigung] sowie Fahrgastinformationssysteme nach Maßgabe der **Anlage 1**);
 - c) Beratung im ÖPNV mit Ausnahme der Leistungen im Rahmen der Aufstellung des Nahverkehrsplans;
 - d) Verkehrsmanagement (insbesondere Angebots- und Betriebsplanung, Marktanalysen, Betriebsüberwachung, Erlössicherung, Marketing und Vertrieb, Fahrgastinformation, Beschwerdemanagement) soweit der AST-Verkehr in Speyer betroffen ist
 - e) Anwendung der im Bedienungsgebiet des AST in Speyer jeweils geltenden Beförderungstarife und speziellen Beförderungsbedingungen, sowie der Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar.
- (2) Die VBS darf sich zur Leistungserstellung im Innenverhältnis anderer Verkehrsunternehmen bedienen und trägt für eine ordnungsgemäße Leistungserstellung beauftragter Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieses öDA Sorge. Die VBS muss auch in diesem Fall entsprechend der Vorgaben des Art. 4 Abs. 7 VO 1370/2007 einen bedeutenden Teil der Leistung selbst erbringen.
 - (3) Bei der Ausführung dieses öDA hält die VBS die nach dem Unionsrecht, dem nationalen Recht oder Tarifverträgen geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen gemäß Art. 4 Abs. 4a VO 1370/2007 ein.
 - (4) Die VBS hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Laufzeit des öDA die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 GWB und Art. 4 Abs. 7 VO 1370/2007 erfüllt werden.

§ 3 Fortschreibung des Anforderungsprofils

- (1) Das Anforderungsprofil gem. § 1 sowie die Einzelpflichten nach § 2 können fortgeschrieben werden. Die Fortschreibungen werden Bestandteil dieses öDA. Sie beziehen sich in der Regel auf Angebotsanpassungen wie die Erweiterung und Veränderung des im Nahverkehrsplan der Stadt Speyer festgelegten Liniennetzes, die Erweiterung oder Veränderung des jeweils gültigen Nahverkehrskonzept der Stadt Speyer, die Neubestimmung der einzusetzenden Verkehrsmittel und deren Dimensionierung einschließlich Infrastruktur oder sonstige Änderungen der Einzelpflichten gemäß § 2 Abs. 1 dieses öDA.
- (2) Die Fortschreibungen kommen insbesondere zur Anpassung an veränderte Verkehrsbedürfnisse und an sonstige Rahmenbedingungen zur Herstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung (§ 8 Abs. 3 PBefG) in Betracht.
- (3) Die Fortschreibungen erfolgen nach folgenden Maßgaben:
 - a. Eine Fortschreibung des Anforderungsprofils durch die Stadt erfolgt
 - im Fall der Neuerstellung oder Fortschreibung des Nahverkehrsplanes der Stadt Speyer, sofern das Anforderungsprofil gem. § 1 sowie die Einzelpflichten nach § 2 davon betroffen sind
 - im Fall von Beschlüssen des Rates der Stadt Speyer bzw. ihrer Ausschüsse jeweils mit Bezugnahme auf diesen öDA und seine Anlage; gleiches gilt für Maßnahmen der Verwaltung mit Bezugnahme auf diesen öDA und seine Anlage, die den Räten bzw. Ausschüssen mitzuteilen sind.
 - b. Eine Fortschreibung des Anforderungsprofils kann auf Initiative der VBS erfolgen

- im Falle des von ihr terminierten Fahrplanwechsels: Die VBS erstellt einen Fahrplanentwurf und legt ihn der Stadt in angemessener Frist vor, vor der Anzeige/Meldung bei der Genehmigungsbehörde bzw. dem Verkehrsverbund, zur Prüfung und Zustimmung vor. Die Einigung über den Fahrplan zwischen der Stadt und der VBS muss vor Beginn der Anzeigefrist erfolgen. Anschließend sendet die VBS die Fahrpläne zur Genehmigung an die Genehmigungsbehörde. Entscheidet die Stadt nicht vor der geplanten Übersendung an die Genehmigungsbehörde bzw. den Verkehrsverbund, gilt die Zustimmung zum vorgelegten Fahrplanentwurf als verweigert und der bisherige Fahrplan gilt fort.
 - im Fall von möglichen sonstigen Verkehrsverbesserungen: Die VBS kann darüber hinaus im Rahmen ihrer Fahrplanaufstellung oder sonstiger Planungen im Zusammenhang mit ihren Einzelpflichten der Stadt Vorschläge zur Änderung oder Einführung von Qualitätsstandards unterbreiten. Dies geschieht mit einem zeitlichen Vorlauf, der die Fristen möglicher Genehmigungsverfahren beachtet. Die Stadt entscheidet hierüber in angemessener Frist. Hierunter fallen nicht unternehmerische Entscheidungen der VBS in Erfüllung der Einzelpflichten gemäß § 2 Abs. 1.
- c. Als Fortschreibung des Anforderungsprofils gilt der Fall einer geringfügigen Änderung: Die VBS darf, vorbehaltlich der erforderlichen personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen, Angebotsanpassungen unter Einhaltung der Qualitätsstandards von insgesamt bis zu 6 % des geltenden Fahrplans bezogen auf die Gesamtlaufzeit dieses öDA einschließlich geringfügiger Änderungen des Linienverlaufs nach eigenem Ermessen vornehmen, um das Verkehrsangebot an die Nachfrage anzupassen. Die Stadt ist vor der Umsetzung dieser Änderungen zu informieren.
- (4) Die VBS wird die Wirkungen von Fortschreibungen gem. Abs. 3 auf den Ausgleichsbedarf kurzfristig nachvollziehbar auf der Basis der §§ 4 und 5 kalkulieren und der Stadt zur Kenntnis bringen. Die Stadt wird die Mehrbedarfe auf Basis der §§ 4 und 5 ausgleichen.
 - (5) Sofern die Stadt eine Fortschreibung gemäß Abs. 3 verlangt, die bei der VBS zusätzliche Investitionen erforderlich macht, wird der Investitions- und Zeitbedarf für die Anschaffung oder Herstellung zwischen der Stadt und der VBS auf der Grundlage einer prüffähigen Kalkulation der VBS verbindlich abgestimmt; die Stadt sichert die Finanzierung des durch die Fortschreibung verursachten und mit ihr abgestimmten zusätzlichen Ausgleichs im Rahmen der §§ 4 und 5 zu.
 - (6) Verlangt die Stadt Leistungsanpassungen nach den vorstehenden Bestimmungen, die zu einem Unterschreiten von mehr als 6 % des jeweils im Zeitpunkt eines Änderungsbegehrens geltenden Fahrplans führen, wird die VBS eine Kalkulation mit den prognostizierten Auswirkungen auf die Aufwendungen und Erträge der Stadt zur Entscheidung vorlegen. Bestätigt die Stadt ihr Verlangen in Kenntnis dieser Kalkulation, so wird die VBS diesem Verlangen Rechnung tragen und die Stadt trägt die durch die Leistungsanpassungen verursachten und von der VBS auch bei Entfaltung aller unternehmerischen Energien nachweisbar unvermeidlichen Remanenzkosten.

§ 4 Ausgleichsverfahren

- (1) Die Finanzierung der der VBS aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach diesem öDA entstehenden Aufwendungen erfolgt durch Fahrgeldeinnahmen,

Fahrgeldersatzeinnahmen, sonstige im Zusammenhang mit der Durchführung des Fahrbetriebs erzielte Erträge sowie durch Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand. Als solche Ausgleichsleistungen kommen in Betracht:

- a. Ausgleichsleistungen der Stadt Speyer in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin der VBS über Gesellschaftereinlagen und/oder unternehmens- und konzerninterne Mitteltransfers,
- b. Ausreichung von Nutzungsvorteilen bzw. die kostenlose oder verbilligte Zurverfügungstellung von Wirtschaftsgütern durch die Stadt Speyer oder ihre Beteiligungsgesellschaften,
- c. die Ausreichung von Bürgschaften, Gesellschafterdarlehen sowie das Abgeben von Patronatserklärungen durch die Stadt Speyer,
- d. Ausgleichsleistungen auf Grundlage landesrechtlicher Vorschriften (im Ausgangspunkt sind dies §§ 10 f. NVG) sowie auf Grund von § 228 SGB IX ff. (jeweils einschließlich Nachfolgeregelungen),
- e. Investitionszuschüsse der Stadt Speyer, des Verkehrsverbundes, des Landes, des Bundes oder der EU sowie
- f. sonstige Zuschüsse oder Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand einschließlich EU-Förderungen mit Bezug auf die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach diesem öDA.

Die Ausgleichsleistungen gemäß Abs.1 lit a) und b) sind begrenzt auf das Ergebnis der Ist-Trennungsrechnung vor Berücksichtigung dieser Ausgleichsleistungen zuzüglich eines (rechnerisch) angemessenen Gewinnzuschlags. Die Höhe der übrigen in der Ist-Trennungsrechnung auszuweisenden Ausgleichsleistungen ergibt sich aus Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Verträgen etc.

- (2) Für die Vorabfestlegung der jährlichen Ausgleichsleistungen sind Planaufwendungen (Abs. 3) und Planerträge (Abs. 4) in einer Plan-Trennungsrechnung anzusetzen. Der Aufbau der Plan-Trennungsrechnung bildet die Vorabfestlegung gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b i) VO 1370/2007; die Planwerte sind Richtwerte. Die Genehmigung der Plan-Rechnung durch die Stadt gemäß § 5 Abs. 5 ist die konkretisierende Vorabfestlegung der Ausgleichsparameter für – je nach voraussichtlicher Laufzeit dieses öDA – das Folgejahr bzw. die Folgemonate. Der VBS wird rechnerisch ein angemessener Gewinnzuschlag in Höhe von 3% der Planaufwendungen gewährt, der den vorab festgelegten und für die Ermittlung des Nettoeffekts maßgeblichen Ausgleich erhöht.
- (3) Die VBS plant die Aufwendungen für das Verkehrsangebot jeweils vorab im Rahmen ihrer Erfolgsplanung durch Fortschreibung der Aufwendungen des vorhergehenden Geschäftsjahres unter Berücksichtigung von Investitionen und Finanzierungen unter Beachtung der Vorgaben für die Trennungsrechnung (§ 5).
- (4) Die VBS plant zudem vorab die Erträge im Rahmen ihrer Erfolgsplanung auf der Grundlage der Erträge früherer Geschäftsjahre und einer Prognose der Erträge.
- (5) Stellt die VBS während der Laufzeit des öDA fest, dass Abweichungen zwischen den vorab kalkulierten Planwerten und der tatsächlichen Entwicklung auftreten, die dazu führen können, dass der geplante Aufwanddeckungsfehlbetrag einschließlich des rechnerischen Gewinnzuschlags überschritten wird, nimmt sie eine Plananpassung vor und gibt die Planänderung der Stadt mit prüffähigen Nachweisen zur Kenntnis; der vorab festgelegte

Ausgleichsbedarf erhöht sich entsprechend, sofern Aufwandsarten für die Erhöhung ursächlich sind, die von der VBS aufgrund von Marktbedingungen nicht entscheidend beeinflussbar sind.²

- (6) Ein gesonderter Zahlungsanspruch erwächst der VBS aus diesem öDA nicht.

§ 5 Trennungsrechnung

- (1) Die VBS erstellt eine Trennungsrechnung gemäß den Anforderungen der VO 1370/2007 (u.a. anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften; Nr. 4 des Anhangs der VO 1370/2007). Die Trennungsrechnung umfasst eine Plan-Rechnung jeweils für das folgende Geschäftsjahr, abgeleitet aus der Erfolgsplanung (Plan-Trennungsrechnung), und eine Ist-Rechnung für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr, abgeleitet aus der testierten Gewinn- und Verlustrechnung (Ist-Trennungsrechnung). Dabei sind die der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß § 1 zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge, die durch das ÖPNV-Leistungsangebot des Anforderungsprofils verursacht werden bzw. diesem nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zuzurechnen sind, nach Abgrenzung anderer Aktivitäten auszuweisen.
- (2) Tätigkeiten außerhalb des Anforderungsprofils nach § 1 sind mit den zuzurechnenden Aufwendungen und Erträgen abzugrenzen; sie sind gesondert auszuweisen, wenn die Erträge 30 T€ in dem jeweiligen Rechnungsjahr übersteigen. Für Tätigkeiten mit Erträgen bis zu 30 T€ dürfen aus Vereinfachungsgründen betragsgleiche Aufwendungen angesetzt werden.
- (3) Für die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge zu den betrauten Verkehren und abzugrenzenden Tätigkeiten sind die Zuordnungsgrundsätze (direkt, Schlüsselungen) als Bestandteil der Trennungsrechnung zu dokumentieren.
- (4) In der jeweiligen Trennungsrechnung sind unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Vorteile, die der VBS von der öffentlichen Hand gewährt werden und die sich aufwandsmindernd auswirken (z.B. anschaffungskostenmindernde Investitionszuschüsse oder zinsmindernde Darlehen oder Gewährung von Sicherheiten) nachrichtlich im Jahr des Zuflusses bzw. mit dem jährlichen Vorteil auszuweisen. Die unentgeltliche Nutzung von öffentlichen Straßen, Plätzen und Grundstücken der Stadt durch die VBS über den Gemeingebrauch hinaus bedarf keiner Bewertung.
- (5) Die Trennungsrechnung wird der Stadt zur vertraulichen Kenntnisnahme übermittelt. Die Plan-Trennungsrechnung ist der Stadt in prüffähiger Form zur Genehmigung vorzulegen.

Die Ist-Trennungsrechnung ist jeweils mit dem Jahresabschluss zu erstellen. Die Ist-Trennungsrechnung ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bestätigen und der Stadt zur vertraulichen Kenntnisnahme vorzulegen. Die Stadt darf zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Erstattung eines Jahresberichtes gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 die dafür notwendigen Angaben aus der Ist-Trennungsrechnung verwenden. Sie wahrt die berechtigten Vertraulichkeitsinteressen der VBS.

§ 6 Vermeidung einer Überkompensation

² Darunter fallen z. B. Ereignisse höherer Gewalt, Rücknahme von Förderzusagen, Bezugspreise für Dieselkraftstoff, Erhöhung von Personalkosten aufgrund und/oder in Folge von allgemeingültigen Tarifverträgen, Ertragsminderungen aufgrund exogener Faktoren.

- (1) Die Gesamtheit der Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand ist begrenzt auf die Differenz zwischen den der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zuzurechnenden Aufwendungen einerseits und den entsprechenden Erträgen zzgl. eines angemessenen Gewinns andererseits (sog. finanzieller Nettoeffekt nach Maßgabe des Anhangs der VO 1370/2007).
- (2) Die VBS wird den Nachweis erbringen, dass die gewährten Ausgleichsleistungen nach diesem öDA zu keiner Überkompensation führen. Diese Überkompensationskontrolle erfolgt auf der Grundlage der Ist-Trennungsrechnung und wird im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ebenfalls von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt.
- (3) Für den Fall, dass sich auf Basis der einheitlichen Trennungsrechnung eine Überschreitung der maximal zulässigen Ausgleichsleistungen gemäß Abs. 1 in einem Jahr ergeben sollte, hat die VBS die Überschreitung innerhalb der Laufzeit dieses öDA zu kompensieren. Bezogen auf die tatsächliche Gesamtlaufzeit des öDA dürfen dann die kumulierten Ist-Ausgleiche die kumulierten beihilferechtlich maximal zulässigen Ausgleichsbeträge gemäß Abs. 1 nicht überschreiten. Die Stadt stellt sicher, dass die VBS alle Maßnahmen ergreifen kann, um Überschreitungen der kumulierten maximal zulässigen Ausgleichsbeträge zu vermeiden.
- (4) Misslingt die Kompensation nach Absatz 3 und kommt es zu einer Überschreitung der kumulierten maximal zulässigen Ausgleichsbeträge nach Abs. 1, hat die VBS den beihilferechtswidrigen Tatbestand zu beseitigen. Die Stadt und die VBS werden einvernehmlich festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt.

§ 7 Anreizregelung

- (1) Entsprechend der Nr. 7 des Anhangs zur VO 1370/2007 wird ein Anreiz zur Aufrechterhaltung und Entwicklung
 - a. einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers eines öffentlichen Dienstes, die objektiv nachprüfbar ist, und
 - b. der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualitätvorgesehen.

§ 8 Verantwortliche Stellen und Berichtspflichten

- (1) Zuständige Stelle für den Vollzug dieser Betrauung für die Stadt Speyer ist die Oberbürgermeisterin; diese kann für bestimmte oder alle Angelegenheiten einen Beauftragten/eine Beauftragte als Vertreter/Vertreterin benennen. Zuständige Stelle bei der VBS ist die Geschäftsführung; diese kann für bestimmte oder alle Angelegenheiten einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin benennen.
- (2) Die VBS hat jährlich einen Bericht über die nach Maßgabe dieses öDA erbrachten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und gewährten Ausgleichsleistungen zu erstellen und diesen der Stadt mit der Ist-Trennungsrechnung vorzulegen. In dem Bericht sind insbesondere folgende Angaben gesondert auszuweisen
 - a. Betriebsleistungen (Anzahl AST-Fahrten mit Taxameterstand),
 - b. beförderte Personen,
 - c. gewährte Ausgleichsleistungen,

soweit diese im Zusammenhang mit der Erbringung von Verkehrsleistungen nach Maßgabe dieses öDA stehen. Die Stadt kann die in diesem Bericht enthaltenen Angaben zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Veröffentlichung eines Jahresberichtes gem. Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 verwenden.

Die Stadt kann darüber hinaus weitergehende Informationen – unter Beachtung des Landes-/Bundesdatenschutzes sowie von Betriebs-/Geschäftsgeheimnissen der VBS – zur vertraulichen Kenntnis bei der VBS anfordern.

- (3) Die VBS ist verpflichtet - unabhängig von anderen Aufbewahrungspflichten - sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der VO 1370/2007 vereinbar sind, während der Laufzeit dieses öDA und darüber hinaus mindestens für einen Zeitraum von weiteren 10 Jahren in geeigneter Form (z.B. digital) aufzubewahren.

§ 9 Inkrafttreten, Laufzeit und Salvatorische Klausel

- (1) Der öDA tritt zum 01.01.2021 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2023. Die Stadt kann diesen öDA einschränken oder seine Geltungsdauer verkürzen. Die Stadt wird die VBS frühzeitig über eine Einschränkung oder die vorzeitige Beendigung des öDA informieren.
- (2) Der öDA endet, wenn die Stadt Einzelpflichten oder Rechte der VBS, die Gegenstand dieses öDA sind, aus zwingenden Gründen (z.B. Gesetz, Rechtsprechung) nach anderen, mit diesem öDA unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelbestandteile dieses öDA oder Teile von Einzelpflichten, so wird der öDA im Übrigen fortgesetzt, sofern dies den Zielen des öDA dient und für die Stadt und die VBS zumutbar ist. Der öDA endet im Übrigen in dem Augenblick und in dem Umfang, in dem die VBS nicht mehr Inhaberin von Liniengenehmigungen ist.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses öDA unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der öDA eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten oder aus tatsächlichen Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Stadt oder die VBS unzumutbar wird, so berührt dies die Wirksamkeit des öDA im Übrigen nicht. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Die Stadt trägt dafür Sorge, dass zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung gefunden wird, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

§ 10 Gesellschafterweisung

Dieser öDA wird durch eine gesellschaftsrechtliche Weisung der Stadt gegenüber der VBS verbindlich umgesetzt.

Anlage:

1. Übersicht Infrastruktur